Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

Unter Tagesordnungspunkt 7 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft am 19. Juni 2008 werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung folgenden Beschlussvorschlag unterbreiten:

„a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu insgesamt EUR 900.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 900.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008 I). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt werden, wie die Inhaber von Optionsrechten, die von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 gewährt werden, ihr Optionsrecht ausüben. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

b) Das Aktienoptionsprogramm 2008 hat folgende Eckpunkte:

(1) Bezugsberechtigte und Gesamtvolumen

Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 können Bezugsrechte auf Aktien der SÜSS MicroTec AG („**Aktienoptionen**") nur an Mitglieder des Vorstands der SÜSS MicroTec AG („**Gruppe 1**"), Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane von Konzerngesellschaften, also an Gesellschaften, an denen die SÜSS MicroTec AG mittelbar oder unmittelbar über mehr als 50% der Anteile oder der Stimmrechte verfügt oder gegenüber denen die SÜSS MicroTec AG mittelbar oder unmittelbar herrschendes Unternehmen aufgrund eines Beherrschungsvertrages oder eines vergleichbaren Konzernvertrages ist, („**Gruppe 2**") und an Mitarbeiter der SÜSS MicroTec AG und ihrer Konzerngesellschaften („**Gruppe 3**") ausgegeben werden. Insgesamt können für alle Gruppen zusammen während der Laufzeit des Aktienoptionsprogramms von knapp viereinhalb Jahren maximal 900.000 Aktienoptio-

nen („**Gesamtvolumen**") ausgegeben werden. Das Gesamtvolumen teilt sich wie folgt auf die einzelnen Bezugsberechtigten auf:

(a) für Bezugsberechtigte der Gruppe 1 insgesamt höchstens 270.000 Aktienoptionen (also insgesamt höchstens 30% des Gesamtvolumens);
(b) für Bezugsberechtigte der Gruppe 2 insgesamt höchstens 360.000 Aktienoptionen (also insgesamt höchstens 40 % des Gesamtvolumens) und
(c) für Bezugsberechtigte der Gruppe 3 insgesamt höchstens 270.000 Aktienoptionen (also insgesamt höchstens 30 % des Gesamtvolumens).

An Bezugsberechtigte der Gruppe 1, die auch einer oder mehreren weiteren Gruppen angehören, können Aktienoptionen nur unter Anrechnung auf das Kontingent der Gruppe 1 gewährt werden.

(2) Ausgestaltung

(a) Tranchen: Pro Kalenderjahr dürfen nicht mehr als 50 % des Gesamtvolumens ausgegeben werden.

(b) Ausgabezeiträume: Aktienoptionen können viermal jährlich ausgegeben werden und zwar zwischen dem 11. und 26. Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils nach Veröffentlichung des Konzernabschlusses sowie des Quartalberichts für das 1., 2. und 3. Quartal eines Geschäftsjahres; Ausgabetag ist bei der Gewährung von Aktienoptionen an Bezugsberechtigte der Gruppe 1 der Tag, an dem der Aufsichtsrat der Gesellschaft über die Gewährung beschließt, und im Übrigen der Tag, an dem der Vorstand der Gesellschaft über die Gewährung beschließt.

(c) Haltefrist: Die Aktienoptionen können erst nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit dem Ausgabetag und endet mit Beginn des ersten Ausübungszeitraums nach Ablauf von zwei Jahren und einer Woche nach dem Ausgabetag.

(d) Ausübungszeitraum und Ausübungsfenster: Die Aktienoptionen können während ihrer Laufzeit und nach Ablauf der jeweiligen

Wartezeit in Ausübungszeiträumen, die jeweils zehn Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse betragen und jeweils mit Beginn des ersten Handelstages nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft und nach Veröffentlichung des Quartalsberichts für das dritte Quartal des Geschäftsjahres der Gesellschaft beginnen, ausgeübt werden.

(e) Sperrfristen: Die Aktienoptionen können auch während eines Ausübungszeitraums während folgender „Ausübungssperrfristen" nicht ausgeübt werden

- von dem Tag an, an dem die SÜSS MicroTec AG ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals „Ex-Bezugsrecht" notiert werden und
- von dem Tag an, an dem die SÜSS MicroTec AG die Ausschüttung einer Sonderdividende im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die sonderdividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals „Ex-Dividende" notiert werden.

(f) Ausübungspreis: Die Aktienoptionen können nur gegen Zahlung des Ausübungspreises, der 100 % des Börsendurchschnittskurses, also des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise für eine SÜSS MicroTec-Aktie im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an zwanzig unmittelbar aufeinander folgenden Handelstagen vor dem Ausgabetag, beträgt, ausgeübt werden.

(g) Erfolgsziele: Nach Ablauf der Haltefrist können die Aktienoptionen ausgeübt werden, wenn alternativ eines der folgenden Erfolgsziele erreicht ist:

(aa) Der Börsenkurs der SÜSS MicroTec Aktie ist im Zeitraum zwischen Ausgabetag und erstem Tag des Ausübungszeitraums, in dem die Aktienoption ausgeübt wird, um mindestens 0,625% pro vollem Kalendermonat gestiegen

(entspricht 15% pro 24 Kalendermonate) und der Börsenkurs der SÜSS MicroTec Aktie hat sich prozentual gleich oder besser als der TecDax entwickelt, oder

(bb) der Börsenkurs der SÜSS MicroTec Aktie ist im Zeitraum zwischen Ausgabetag und erstem Tag des Ausübungszeitraums, in dem die Aktienoption ausgeübt wird, um mindestens 0,8333% pro vollem Kalendermonat gestiegen (entspricht 20% pro 24 Kalendermonate)

Börsenkurs ist der Schlussauktionspreis im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem).

(h) Nichtübertragbarkeit: Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar, sondern können nur durch den Bezugsberechtigten ausgeübt werden. Sie können jedoch von Todes wegen auf den Ehegatten und die Kinder des Bezugsberechtigten übergehen.

(3) Erfüllung des Bezugsrechts

Den Bezugsberechtigten kann angeboten werden, an Stelle der Ausgabe von Aktien aus dem hierfür geschaffenen Bedingten Kapital 2008 I wahlweise eigene Aktien zu erwerben oder einen Barausgleich zu erhalten. Die Entscheidung, welche Alternative den Bezugsberechtigten im Einzelfall angeboten wird, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, soweit Bezugsberechtigte der Gruppen 2 und 3 betroffen sind, bzw. der Aufsichtsrat, soweit Bezugsberechtigte der Gruppe 1 betroffen sind. Diese Organe haben sich bei ihrer Entscheidung allein vom Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre leiten zu lassen. Der Barausgleich soll den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem Eröffnungskurs der Aktie im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) am Ausübungstag ausmachen.

(4) Weitere Regelungen

Die weiteren Regelungen für die Ausübung der Aktienoptionen und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind. Im Übrigen ist der Vorstand der Gesellschaft für die Fest-

legung dieser Einzelheiten zuständig, der, soweit gesetzlich erforderlich, im Einvernehmen mit den Organen der Konzerngesellschaften entscheidet, die für die Vergütung der Bezugsberechtigten zuständig sind. Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere:

(a) Bestimmung der Bezugsberechtigten und Festsetzung der Anzahl der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionen
(b) Festlegung der Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsprogramms
(c) Verfahren der Gewährung und der Ausübung von Aktienoptionen sowie von deren Verfall und Laufzeit
(d) Bestimmungen über die Behandlung von Aktienoptionen in Sonderfällen, z. B. Ausscheiden des Bezugsberechtigten aus der SÜSS MicroTec-Gruppe oder Tod des Bezugsberechtigten oder Bezugsberechtigte mit Wohn- oder Dienstsitz im Ausland.

(5) Besteuerung

Sämtliche Steuern, die bei Ausübung der Aktienoptionen oder bei Verkauf der Aktien durch die Bezugsberechtigten fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten.

(6) Berichtspflicht

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des Aktienoptionsprogramms und die den Bezugsberechtigten eingeräumten Aktienoptionen sowie die ausgeübten Aktienoptionen für jedes Geschäftsjahr im Geschäftsbericht berichten.

c) § 5 der Satzung erhält folgenden neuen Abs. 7:

„(7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 900.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 900.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008 I). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt werden, wie die Inhaber von Optionsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 ausgegeben werden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durch-

führung der Bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.““

Zu dem Aktienoptionsplan erstatten wir folgenden Bericht:

Die Ausgabe von Aktienoptionen ist unseres Erachtens weiterhin ein wichtiger Bestandteil moderner Vergütungssysteme und national wie international weit verbreitet. Auch die SÜSS MicroTec AG muss sich diese Möglichkeit wieder schaffen, um ihren Führungskräften im In- und Ausland im Vergleich zu unserem spezifischen Wettbewerb attraktive Arbeitsbedingungen bieten zu können. Das Aktienoptionsprogramm 2008 soll die Führungskräfte motivieren, konsequent an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch den Mitarbeitern zugute. Aktienoptionen bringen die Interessen von Führungskräften und Eigentümern der Gesellschaft in Einklang. Darüber hinaus tragen sie dazu bei, das Vertrauen der Finanzmärkte in das Unternehmen und sein erfolgsorientiertes Management zu stärken.

Die Einzelheiten des Aktienoptionsprogramms 2008 der SÜSS MicroTec AG, dessen Eckpunkte der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sind nachfolgend erläutert:

Der bezugsberechtigte Personenkreis setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1), den Mitgliedern der Geschäftsleitungsorgane von Konzerngesellschaften (Gruppe 2) und weiteren Führungskräften der SÜSS MicroTec AG und der Konzerngesellschaften (Gruppe 3). Zu den Bezugsberechtigten der Gruppen 2 und 3 gehören Geschäftsleitungsorgane und Mitarbeiter nachgeordneter verbundener Unternehmen nur dann, wenn die SÜSS MicroTec AG unmittelbar oder mittelbar über mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte verfügt oder wenn das Unternehmen aufgrund eines Beherrschungs- oder vergleichbaren Vertrages von der SÜSS MicroTec AG beherrscht wird.

Insgesamt werden für alle Gruppen zusammen maximal 900.000 Aktienoptionen ausgegeben. Das Gesamtvolumen teilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Gruppen von Begünstigten auf: Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 erhalten zusammen höchstens 270.000 Bezugsrechte oder 30 % des Gesamtvolumens, die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 erhalten zusammen höchstens 360.000 Bezugsrechte, also zusammen höchstens 40 % des Gesamtvolumens und die Bezugsberechtigten der Gruppe 3 erhalten zusammen höchstens 270.000 Bezugsrechte oder 30 % des Gesamtvolumens. Vorstände der Gesellschaft können, auch wenn sie in Konzerngesellschaften Geschäftsführungsfunktionen innehaben, nur in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder der Gesellschaft am Aktienoptionsplan 2008 teilnehmen. Nach derzeitigem Stand gehören zum Kreis der Bezugsberechtigten insgesamt 64 Personen, wovon 2 auf die Gruppe 1, 12 auf die Gruppe 2 und 50 Personen auf die Gruppe 3 entfallen. Geht man von einer proratarischen Vergabe der Optionen an die Begünstigten der jeweiligen Gruppe aus, können ausgehend von den vorgenannten Zahlen an

ein Mitglied des Vorstands höchstens 135.000 Optionen, an eine Führungskraft der Gruppe 2 maximal 30.000 Optionen und an eine der Gruppe 3 bis zu 5.400 Optionen ausgegeben werden.

Zur Absicherung der an die Führungskräfte auszugebenden Bezugsrechte wird ein bedingtes Kapital in Höhe von bis zu nominal EUR 900.000,00 der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen. Dieser Betrag entspricht rund 5,288% des derzeitigen Grundkapitals und ist in Hinblick auf die Zahl der Begünstigten angemessen. Zur Bedienung der Aktienoptionsprogramme stehen damit – nach den in der Hauptversammlung vom 19. Juni 2008 zu beschließenden Änderungen – Bedingte Kapitalia in Höhe von insgesamt EUR 1.694.842,00 zur Verfügung, was 9,958% des Grundkapitals entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hiervon ein Bedingtes Kapital in Höhe von EUR 124.692,00 (entspricht 0,733%) nicht mehr ausgenutzt werden kann, da die entsprechenden Optionen nicht mehr ausübbar sind.

Nach Eintragung des zur Bedienung der Aktienoptionen erforderlichen Bedingten Kapitals 2008 I können die Aktienoptionen viermal pro Geschäftsjahr ausgegeben werden, und zwar während dreiwöchiger (15 Börsenhandelstage) Ausgabezeiträume, die jeweils 2 Wochen (10 Börsenhandelstage) nach Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Quartalberichte für das 1., 2. und 3. Quartal beginnen. Pro Kalenderjahr dürfen höchstens 50% des Gesamtvolumens ausgegeben werden. Der Tag der Entscheidung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats über die Ausgabe der Bezugsrechte gilt als Ausgabetag. Ein einmal ausgegebenes Bezugsrecht läuft über 5 Jahre.

Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar und dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Bezugsberechtigte im Zeitpunkt der Ausübung in einem unbeendeten Anstellungsverhältnis zu einem einbezogenen Unternehmen steht. Falls der Inhaber von Bezugsrechten zum Zeitpunkt der Kündigung oder Aufhebung seines Anstellungsverhältnisses zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt war, kann vorgesehen werden, dass er die Bezugsrechte bei Vorliegen der sonstigen Ausübungsvoraussetzungen auch noch in dem nächsten Ausübungszeitraum ausüben kann, der der Beendigung des Anstellungsverhältnisses folgt. Für den Todesfall sowie sonstige Sonderfälle des Ausscheidens einschließlich des Ausscheidens von Unternehmen oder Betrieben aus dem Kreis der einbezogenen Unternehmen oder des Wechsels Bezugsberechtigter zu einer Gesellschaft der SÜSS MicroTec-Gruppe, die nicht zum Kreis der einbezogenen Unternehmen gehört, können Sonderregelungen getroffen werden. Die Wartezeit für die erstmalige Ausübung von Bezugsrechten darf aber entsprechend der gesetzlichen Regelung in keinem Fall auf weniger als zwei Jahre verkürzt werden.

Jedes einzelne Bezugsrecht berechtigt den Bezugsberechtigten zum Bezug einer Stammaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises, der dem durchschnittlichen Schlussauktionspreis im Xetra-Handel an den 20 Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag entspricht.

Voraussetzung der Ausübung der Bezugsrechte ist das Erreichen bestimmter Erfolgsziele. Hier haben wir die Meßlatte recht hoch gehängt. Der Mitarbeiter kann die Optionen nach Ablauf der Wartefrist nur ausüben, wenn (i) entweder der Börsenkurs der SÜSS-Aktie seit Ausgabe der Bezugsrechte um jährlich mindestens 7,5% gestiegen ist und sich der Börsenkurs der Aktie gleich oder besser entwickelt hat als der TecDax oder (ii) der Börsenkurs der SÜSS-Aktie während der Haltezeit um mindestens 10% pro vollem Jahr gestiegen ist. Die Optionsrechte können also nur ausgeübt werden, wenn eine deutliche Wertsteigerung des Unternehmens und der Aktie erfolgt ist, von der auch Sie als Aktionäre profitieren. Anders gewendet: Die Optionen können nur ausgeübt werden, wenn sich der Börsenkurs um mindestens 15% verbessert hat und die Aktie gegenüber dem TecDax outperformt oder der Aktienkurs um mindestens 20% gestiegen ist. Somit ist sichergestellt, dass nur mittel- und längerfristige Unternehmenswertsteigerungen zu einer Ausübung von Bezugsrechten führen können.

Die Bezugsrechte dürfen erst nach Ablauf einer Wartezeit, die mit dem Ausgabetag der Bezugsrechte beginnt und mit dem Beginn des ersten Ausübungszeitraums nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausgabetag endet, ausgeübt werden.

Somit ist sichergestellt, dass nur mittel- und längerfristige Unternehmenswertsteigerungen zu einer Ausübung von Bezugsrechten führen können. Darüber hinaus werden auf diese Weise Führungskräfte an die Gesellschaft gebunden.

Die Ausübungszeiträume beginnen jeweils mit dem ersten Börsenhandelstag nach Durchführung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung und dem ersten Börsenhandelstag nach Veröffentlichung des Quartalsberichts für das 3. Quartal. Jeder Ausübungszeitraum umfasst zwei Wochen (10 Börsenhandelstage). Die Bezugsberechtigten können Bezugsrechte auch in einem späteren Ausübungszeitraum ausüben.

Der Wert der im Rahmen des Aktienoptionsprogramms auszugebenen Aktienoptionen soll an folgender Beispielsrechnung verdeutlicht werden:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 17.019.126,00 und ist zerlegt in 17.019.126 Aktien. Diese Anzahl wird innerhalb des Betrachtungszeitraums als konstant angenommen.

Der Ausübungspreis beträgt 100% des durchschnittlichen Börsenkurses gemäß Definition im Aktienoptionsprogramm 2008, der wiederum dem Börsenkurs am Ausgabetag entsprechen soll. Es wird angenommen, dass der Börsenkurs am Ausgabetag EUR 5,00 und der Ausübungspreis demzufolge EUR 5,00 beträgt.

Die folgende Tabelle verdeutlicht den Vorteil pro Aktienoption und bezogen auf das Gesamtvolumen von 900.000 Optionen, den die Bezugsberechtigten bei verschiedenen angenommenen Kursteigerungen während der Laufzeit der Optionen haben werden, im Verhältnis zum Wertzuwachs für die Aktionäre:

Die angenommene Marktkapitalisierung der Gesellschaft am Ausgabetag beträgt EUR 85.095.630,00 (Anzahl der Aktien mal angenommener Börsenkurs von EUR 5,00).

Kurssteigerung in %	15	20	25	30	40	50	75	100	150	200	250	300
Kurs am Ausübungstag in EUR	5,75	6,00	6,25	6,50	7,00	7,50	8,75	10,00	12,50	15,00	17,50	20,00
Wertzuwachs je Option in EUR	0,75	1,00	1,25	1,50	2,00	2,50	3,75	5,00	7,50	10,00	12,50	15,00
Wertzuwachs aller Optionen in Mio. EUR	0,675	0,9	1,125	1,35	1,8	2,25	3,375	4,5	6,750	9,0	11,25	13,5
Wertzuwachs für die Aktionäre in Mio. EUR	12,76	17,02	21,27	25,53	34,04	42,55	63,82	85,09	127,64	170,19	212,74	255,29
Anteil des Wertzuwachses der Optionen am Wertzuwachs für die Aktionäre in %	5,29	5,29	5,29	5,29	5,29	5,29	5,29	5,29	5,29	5,29	5,29	5,29

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch das Aktienoptionsprogramm 2008 der SÜSS MicroTec AG das Ziel der Aktionäre, den Wert ihres Investments zu erhöhen, mit dem Interesse des Managements verknüpft wird.

Garching, den 5. Mai 2008